

Beratungsunterlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.04.2021	Drucksache 2021/24 Az.: 022.013 Fachbereich: Hauptamt
Tagesordnungspunkt 5 Verpflichtung von Herrn Marcello Imbery als Gemeinderat	

Sachverhalt:

Vorbehaltlich des Ausscheidens von Gemeinderätin Wilma Landmann rückt zur vollständigen Besetzung des Gemeinderats der/die Bewerber/in des Wahlvorschlags dem Gemeinderätin Wilma Landmann angehörte nach, der/die als erste Ersatzperson festgestellt wurde. Als erste Ersatzperson ist Herr Marcello Imbery festgestellt. Sofern Herr Imbery die Wahl annimmt und keine Hinderungsgründe festgestellt werden oder die ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird, ist Herr Marcello Imbery als Gemeinderat zu verpflichten.

Auszug aus der Gemeindeordnung:

**§ 29
Hinderungsgründe**

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.

- a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stellt fest, dass kein Hinderungsgrund gemäß § 29 Gemeindeordnung besteht.

Verpflichtung von Marcello Imbery

Nach § 32 GemO werden Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten vom Bürgermeister verpflichtet. Dazu wird die unten stehende Verpflichtungsformel durch nachsprechen abgelegt und die Verpflichtung durch Handschlag abgenommen. Zuvor werden die Gemeinderäte über die Rechte und Pflichten (§§ 16 – 19 und 26 ff. GemO) unterrichtet.

Verpflichtungsformel:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das der Einwohner nach Kräften zu fördern."

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und sozialen Zusammenhalt:

./.

Nach Abnahme der Verpflichtung nimmt Herr Imbery am Sitzungstisch Platz.